Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau M.Eng. „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 23.02.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau M.Eng. „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „„Wasserstofftechnologie und -wirtschaft““ durch die Wörter „Hydrogen Technologies & Applications“ ersetzt.

2. In der Präambel werden die Wörter „und Art 84 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „deutscher und“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. abis“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. a bis“ ersetzt.
   b. In Absatz 5 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 86“ ersetzt.

5. In § 5 Satz 4 wird die Zahl „1“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.
   b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa. Die Wörter „Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule“ werden durch die Wörter „Pflicht- oder Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
      bb. In Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.
      cc. Nr. 3 wird gestrichen.
   c. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      „Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in einer anderen Sprache abgehalten werden; insbesondere die Masterarbeit kann nach näherer Bestimmung

im Modulhandbuch alternativ in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Modulhandbuch

„(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies nicht in englischer Sprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module,
9. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen hier aufgeführten Angaben, sofern diese nicht in einem separaten Modulhandbuch ausgewiesen sind; in diesem Fall wäre ein Verweis auf das separate Modulhandbuch aufzunehmen und

8. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „1“ gestrichen.

9. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „"Master of Engineering", Kurzform: "M.Eng."“ durch die Wörter „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ ersetzt.

10. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau M.Eng. „Wasserstofftechnologie und -wirtschaft“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2026/2027 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2026/2027 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass

bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.02.2026 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 26.02.2026

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.03.2026 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.03.2026 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 02.03.2026.